



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten Frau Jutta Böttcher, Herrn Helmut Barthel MdL, Herrn Hans Kühlewind, SPD-Kreistagsfraktion Teltow-Fläming, im Kreistag Teltow-Fläming Nr. 6-4048/19-KT am 16.12.2019: Verkehrszählung und Unfallhäufung in Ludwigsfelde OT Genshagen

Sachverhalt:

Die Mitglieder des Ortsbeirates in Genshagen beobachten seit einigen Monaten einen Anstieg der Durchfahrten von Transportern und LKWs durch den Ort. Damit einhergehend stehen Fragen nach Möglichkeiten einer Verkehrsberuhigung sowie nach der aktuellen Unfallstatistik.

Fragen:

1. Wann und wo hat im Ortsteil Genshagen zuletzt eine Verkehrszählung stattgefunden?
2. Wann ist die nächste Verkehrszählung geplant?
3. Welche Möglichkeiten zur Verkehrsberuhigung bestehen? Wurde diese dem Ortsbeirat in dem bestehenden Schriftwechsel dargelegt?
4. Besteht die Möglichkeit auf den Hauptverkehrsachsen ein Durchfahrtsverbot für LKWs einzurichten? Könnte davon der Busverkehr ausgenommen werden?
5. Hat die Kreisverwaltung Kenntnisse zu der Entwicklung der Unfallstatistik? Wenn ja, welche?

gez. Jutta Böttcher, gez. Helmut Barthel, MdL, gez. Hans Kühlewind

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Landrätin Frau Wehlan die Fragen wie folgt:

Das Straßenverkehrsamt hat aufgrund der Hinweise von Einwohnern des Ortsteils Genshagen und auf Antrag des Ortsvorstehers die verkehrlichen und baulichen Verhältnisse auf der Ortsdurchfahrt Genshagen der K 7241 geprüft. Der letzte Sachstand wurde dem Ortsvorsteher mit Schreiben vom 20. November 2019 mitgeteilt. Anwohner der Straße, die einen Antrag stellten, haben ebenfalls eine schriftliche Entscheidung erhalten.

Zu Frage 1:

Die letzte Verkehrszählung erfolgte vom 29.10. bis 05.11.2019 auf der Genshagener Dorfstraße. Die Zählung war vom Landkreis Teltow-Fläming als zuständigen Straßenbaulastträger beauftragt worden.

Bei der Auswertung der Daten wurde festgestellt, dass die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) 3.713 Fahrzeuge beträgt. Der Anteil des Schwerverkehrs liegt bei 6 %.

Ein Vergleich der Daten mit denen einer Zählung im Jahr 2011 zeigt deutlich Unterschiede zwischen den Fahrrichtungen.

In Richtung Großbeeren ist das Verkehrsaufkommen fast gleich geblieben. Der DTV-Wert hat sich um 32 Kfz auf 1.175 erhöht. Der Schwerverkehrsanteil ist mit 6 % leicht zurückgegangen. Deutlich anders sind die Daten in der entgegengesetzten Richtung – die Zählstelle befand sich vor dem Abzweig nach Ludwigsfelde. In dieser Fahrtrichtung beträgt der DTV-Wert 2.538 und lag um 1.300 deutlich über dem Wert der Zählung im Jahr 2011. Die Erhöhung setzt sich gleichermaßen aus Pkw und Schwerverkehr zusammen, wie der Schwerverkehrsanteil zeigt. Dieser hat sich nur leicht

um 1 Prozent erhöht und liegt bei 7 %. Hauptursache für die Erhöhung in dieser Fahrtrichtung ist die teilweise Sperrung von Abschnitten der B 101 und die damit verbundene Sperrung der Auffahrt von der L 40 auf die B 101, in dessen Folge Verkehr auf die Kreisstraße ausweicht.

Zu Frage 2:

Aus straßenverkehrsrechtlichen Gründen erfolgen Verkehrszählungen immer anlassbezogen.

Bei straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen nach § 45 StVO dienen die Ergebnisse der notwendigen Beurteilung der örtlichen Verkehrsverhältnisse. Dies ist insbesondere bei verkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Straßenverkehrslärm der Fall. Die Daten sind Voraussetzung für notwendige Lärmberechnungen zur Ermittlung von Beurteilungspegel durch den jeweiligen Straßenbaulastträger (vgl. Nr. 2.5 der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm - Lärmschutz-Richtlinien-StV).

Planmäßige Verkehrszählungen kann der Träger der Straßenbaulast aus straßenrechtlichen Gründen vornehmen. Solche Erhebungen von Verkehrsdaten erfolgen bundesweit auf Bundes- und Landesstraßen regelmäßig alle 5 Jahre.

Zu Frage 3:

Zur Beruhigung des Verkehrs können bauliche und verkehrsrechtliche Maßnahmen beitragen. Eine Entscheidungshilfe stellt der OD-Leitfaden Brandenburg. Der Leitfaden ist eine Anleitung zum Gestalten von Ortsdurchfahrten mit dem Ziel, die Gestaltung mit Funktion und Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung von Brandenburger Gegebenheiten zusammenzuführen.

Rechtsgrundlage für Beschränkungen des Verkehrs ist § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO).¹ Die Straßenverkehrsbehörden (§ 44 StVO) sind hierdurch ermächtigt, die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs zu beschränken oder zu verbieten und den Verkehr umzuleiten.

Trotz mehrerer Prüfungen in den vergangenen Jahren sind über die vorhandenen verkehrsrechtlichen Regelungen hinausgehende Maßnahmen bisher nicht erforderlich.

Der baustellenbedingte Umleitungsverkehr und die dadurch verursachte erhöhte Lärmbelastung der Anwohner der Genshagener Dorfstraße wurde zum Anlass genommen, Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes zu prüfen. Im Ergebnis des vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens (gemäß Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO) und wegen des unmittelbar bevorstehenden Bauendes auf der B 101 wurde vorerst von Beschränkungen des Verkehrs abgesehen. Mit der Aufhebung der Sperrungen wird eine deutliche Reduzierung des Verkehrs und der Lärmbelastung auf das ortsübliche Maß erwartet.

Zu Frage 4:

Die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung eines Verbots für den Lkw-Verkehr (Zeichen 253) liegen gegenwärtig nicht vor.

In Betracht gezogen wurde eine Beschränkung auf Grund der stärkeren Belastung der Wohnbevölkerung durch Verkehrslärm. Eine darüber hinausgehende Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs konnte nicht festgestellt werden. Insbesondere wurde durch den Straßenbaulastträger mitgeteilt, dass die Straße aufgrund des grundhaften Ausbaus in der Lage ist, den vorhandenen und zusätzlichen Verkehr abzuwickeln und deshalb keine Gründe in Bezug auf den baulichen Zustand vorliegen.

Zu Frage 5:

Das Unfallgeschehen ist (regelmäßig) Gegenstand der Beurteilung der örtlichen Verkehrsverhältnisse. In den letzten drei Jahren und bisher im Jahr 2019 wurden auf der Straße innerorts 8 Verkehrsunfälle von der Polizei erfasst.

¹ Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der Fassung des Inkrafttretens vom 19.10.2017. Letzte Änderung durch: Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 06. Oktober 2017 (BGBl 2017 Teil I Nr. 68 S. 3549)

Übersicht 1 – Verkehrsunfälle K 7241 (Genshagen)

	2016	2017	2018	2019*
Unfälle gesamt	1	3	4	3
davon mit Personenschaden	1			2

*Stand: 30.09.2019

Hauptunfallursache ist die Missachtung von Verhaltensregeln beim Einbiegen/Kreuzen und Einfahren in den fließenden Verkehr sowie Fahrfehler. Vier Unfälle waren sogenannte Alleinunfälle. Bei den drei Unfällen mit Personenschaden wurde jeweils eine Person leicht verletzt.

Gemäß dem gemeinsamem Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales und des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Organisation, zu den Zuständigkeiten und Aufgaben von Verkehrsunfallkommissionen im Land Brandenburg vom 2. Dezember 2014 (ABl./15, [Nr. 02], S.36) ist die Polizei verpflichtet, Unfallhäufungsstellen zu lokalisieren und dem Leiter der örtlichen Unfallkommission (Leiter des Straßenverkehrsamtes) zu melden. Diese Meldung erfolgt vierteljährlich. Für die Ortslage Genshagen wurde bisher keine Unfallhäufungsstelle gemeldet.

Wehlan